

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4050 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und
des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes**

A. Problem

Am 1. August 2013 ist auf Bundesebene das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2586). Es enthält bundesrechtliche Neuregelungen und Änderungen im Justizkostenrecht. Im Mittelpunkt steht, dass zwei für das Justizkostenrecht maßgebende Gesetze aufgehoben und durch neue Gesetze ersetzt worden sind. Dabei handelt es sich um die Kostenordnung, die durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz) ersetzt worden ist. Daneben ist die Justizverwaltungskostenordnung durch das Justizverwaltungskostengesetz ersetzt worden.

Das Landesrecht enthält bislang Verweisungen auf die Kostenordnung und auf die Justizverwaltungskostenordnung. Diese Verweisungen sollen redaktionell an das neue Bundesrecht angepasst werden.

Darüber hinaus sollen in diesem Zusammenhang Gebührensätze, die seit 1993 in unveränderter Höhe bestehen, an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schlägt die Landesregierung vor, das von den bundesrechtlichen Änderungen betroffene Landesrecht redaktionell an das neue Bundesrecht anzupassen. Außerdem sollen diejenigen Gebührensätze, die seit 1993 in unveränderter Höhe bestehen, entsprechend der Verbraucherpreisentwicklung angehoben werden. Demgemäß werden in Artikel 1 des Gesetzentwurfes Änderungen des Landesjustizkostengesetzes und in Artikel 2 Änderungen des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes vorgeschlagen, Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine.

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu keinen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte. Vielmehr werden die mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz einhergehenden Gebührenerhöhungen auch im Landesrecht nachvollzogen. Die Anhebung der Gebühren für Wert hinterlegungen und einige weitere landesrechtlich geregelte Justizverwaltungsangelegenheiten führen zu moderaten Mehreinnahmen für den Landesjustizhaushalt.

Für die Haushalte der Kommunen ergeben sich keine Änderungen, da die Kommunen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Landesjustizkostengesetzes ohnehin von den betreffenden Gebühren befreit sind.

Die Gebührenanhebungen im Landesjustizkostengesetz führen zu einer geringfügigen, jedoch der Preisentwicklung und dem Gebot der leistungsäquivalenten Gebührenerhebung geschuldeten Mehrbelastung von Unternehmen und Privatpersonen, soweit diese die entsprechenden Leistungen der Justiz in Anspruch nehmen. Darüber hinaus entstehen keine Mehrkosten.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4050 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 7. Oktober 2015

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 96. Sitzung am 1. Juli 2015 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4050 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 7. Oktober 2015 erstmalig und abschließend beraten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Allgemeines

Vonseiten der Landesregierung ist ausgeführt worden, dass der Grund für den Gesetzentwurf in der Notwendigkeit liege, das Justizkostenrecht des Landes redaktionell an geändertes Bundesrecht anzupassen.

Das Justizkostenrecht sei teilweise bundesrechtlich und teilweise landesrechtlich geregelt. Der Bund habe das Rechtsgebiet nunmehr durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz neu strukturiert. Seitdem gebe es auf Bundesebene zahlreiche neue Gesetzesbezeichnungen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Landesjustizkostengesetzes und des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes bestünden lediglich auf geänderten Verweisungen auf das Kostenrecht des Bundes.

Daneben seien verschiedene Justizverwaltungsgebühren seit 1993 in unveränderter Höhe erhoben worden. Diese Gebühren seien an die Verbraucherpreisentwicklung anzupassen. Es handele sich beispielsweise um Gebühren für Hinterlegungssachen und bestimmte sachenrechtliche Feststellungserklärungen des Gerichts. Die Rahmengebühren sollen von 8 bis 255 Euro auf 10 bis 340 Euro bzw. von 25 bis 385 Euro auf 35 bis 520 Euro angehoben werden.

Weitere inhaltliche Änderungen des Kostenrechts enthalte der Gesetzentwurf nicht.

2. Zu Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 3

Der Europa- und Rechtsausschuss hat der Überschrift, dem Artikel 1, dem Artikel 2 sowie dem Artikel 3 des Gesetzentwurfes jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

3. Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD angenommen worden.

Schwerin, den 7. Oktober 2015

Detlef Müller
Berichterstatter